

## Lebensmittelkennzeichnung – Herausforderungen bleiben

Das EU-Parlament hat sich mit einer sehr deutlichen Mehrheit in der Ersten Lesung zur Lebensmittelinformations-Verordnung gegen die Ampelkennzeichnung für Lebensmittel ausgesprochen. Es ist gut, dass die Abgeordneten damit der, vor allem in Deutschland von einigen Akteuren geforderten, wertenden Kennzeichnung von Lebensmitteln und einer Kategorisierung von angeblich guten und schlechten Lebensmitteln eine Absage erteilt haben. Anders als mancher Ampelbefürworter glauben machen möchte, sprechen vor allem die Sachargumente gegen diese Kennzeichnung.

Es ist daher noch einmal daran zu erinnern, dass nur eine sachliche und objektive Nährwertkennzeichnung für die Verbraucher bzw. Konsumenten eine sinnvolle Information ist. Simplifizierende und dadurch verwirrende Farbenspiele waren und sind hier keine Lösung. Dies spiegelt sich übrigens in Großbritannien – dort hat sich die Ampel nie am Markt durchgesetzt und ist längst in den Supermarktregalen auf dem Rückzug.

Anmaßend ist daher der Vorwurf, den Parlamentariern bzw. den nationalen Regierungen hier „Industriehörigkeit“ vorzuwerfen. Fakt ist: Trotz intensivster Lobbying-Kampagnen „pro Ampel“ setzte sich die Erkenntnis durch, dass eine umfassende und faktenorientierte Nährwertinformation der bessere Weg ist. Dabei bietet das auf freiwilliger Basis bereits von Lebensmittelindustrie und Handel am Markt breit etablierte GDA-Konzept („Guideline Daily Amount“) einen wichtigen Beitrag für schnelle und übersichtliche Verständlichkeit.

Nachdenken müssen die politischen Entscheidungsträger allerdings noch einmal über die jetzt vorgeschlagene Doppel- und Dreifachkennzeichnung. Hier ist das Parlament bei den geforderten Pflichtangaben, insbesondere auf Vorderseite bzw. im Hauptsichtfeld, klar über das Ziel hinausgeschossen. Eine doppelte Angabe der Nährwerte auf Vorder- und Rückseite ist ebenso wie die dreifache Angabe des Energiegehaltes unverhältnismäßig. Dies gilt in besonderer Weise für damit verbundene Belastungen gerade kleiner bzw. mittlerer Unternehmen, die mit diesen komplexen Vorgaben umgehen müssen. Diese Vorgaben führen zudem zu einem absolut unangemessenen Eingriff in die Gestaltung des Frontetiketts. Diese Einschränkung ist vor allem für Markenartikel nicht akzeptabel. Die angemessene Darstellung der Marke würde damit erheblich beeinträchtigt.

Es bleibt der Appell an Parlament, Rat und EU-Kommission hier das richtige Maß zu finden und zu erkennen, dass für eine verständliche, übersichtliche und die Information des Verbrauchers in den Mittelpunkt stellende Umsetzung der Lebensmittelkennzeichnung die jetzt drohende Überfrachtung sogar kontraproduktiv ist. Wie überall im Leben gilt: Nicht immer ist „mehr“ zugleich besser! Die wafg wird sich diesem Dialog stellen und sich dafür einsetzen, dass gute Verbraucherinformation durch die Unternehmen übersichtlich und praktikabel umgesetzt werden kann – auch auf kleinen Etiketten.



Dr. Klaus Peter Stadler  
Präsident Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

### Lebensmittelinformations-Verordnung: Auch EU-Parlament gegen „Ampel“

Das EU-Parlament hat am 16. Juni 2010 in Erster Lesung über eine Vielzahl von Änderungsanträgen zur *Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel* (LMIV) entschieden.

Grundlage ist ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission, der bereits im Januar 2008 vorgelegt wurde. Die Abstimmungsergebnisse bedürfen jetzt der weiteren Beratung im Rat (als Gremium der Mitgliedstaaten) und der EU-Kommission. Als Grundlage für diesen weiteren Prozess ergeben sich nach dem Votum des EU-Parlaments folgende zentrale Entscheidungen:

Der vor allem in Deutschland von einigen Lobbygruppen (wie etwa foodwatch) geforderten farblichen Hinterlegung der Nährwertdeklaration („Ampelkennzeichnung“) wurde eine eindeutige Absage erteilt. Dies entspricht dem europäischen Stimmungsbild zu dieser Kennzeichnungsgestaltung. Die Nährwertkennzeichnung als solche wird zukünftig verpflichtend. Grundlage ist dabei das bereits heute in der Praxis verbreitete und von der Lebensmittelwirtschaft freiwillig und proaktiv in den vergangenen Jahren entwickelte GDA-Konzept.

Als Elemente der zukünftigen Nährwertkennzeichnung wären aus Sicht des EU-Parlaments folgende Angaben zum Gehalt von Energie/Nährstoffen vorzunehmen:

- Energie sowie Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker, Salz
- Eiweiß, Kohlenhydrate, Ballaststoffe, künstliche und natürliche Transfettsäuren

Alle vorstehenden Angaben sollen verpflichtend in Tabellenform auf der Rückseite der Verpackung gekennzeichnet werden. Dabei sollen die unter Ziffer 1 genannten Nährwerte zudem zusätzlich auf der Schauseite der Verpackung aufgeführt werden. Darüber hinaus soll der Energiegehalt zusätzlich auch noch ein drittes Mal rechts unten und „umrahmt“ auf der Schauseite in kcal pro 100 g/ml und gegebenenfalls pro Portion in einer Schriftgröße von (mindestens) 3 mm erfolgen.

Die ursprünglich von der EU-Kommission vorgeschlagene (allgemeine) Mindestdriftgröße für die Pflichtkennzeichnung wurde vom Plenum aktuell durch die Anforderung einer „guten

Lesbarkeit“ ersetzt. Hierfür soll die EU-Kommission zusammen mit den Beteiligten verbindliche Leitlinien erarbeiten.

Die beantragte Streichung der Nährwertprofile aus der Claims-Verordnung wurde denkbar knapp abgelehnt.

### Claims-Verordnung: EFSA-Meeting vom 1. Juni 2010

Am 1. Juni 2010 fand in Parma bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein „technical meeting“ von Vertretern des NDA-Gremiums der EFSA mit betroffenen Wirtschaftskreisen statt. An der Veranstaltung nahmen ca. 400 Wirtschaftsvertreter teil. Die deutsche Lebensmittelwirtschaft wurde über den Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) vertreten. Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer Zusammenfassung von BLL-Geschäftsführer Peter Loosen.

Die Diskussion und Auseinandersetzung mit den Ansätzen der EFSA war danach durchweg kritisch und geleitet von der zentralen Frage, ob mittels der nun gewählten Ansätze das Ziel der Verordnung und insbesondere der Artikel 13-Liste, das Ernährungswissen der Menschheit adäquat abzubilden, überhaupt zu erreichen ist.

Insgesamt ergeben sich aus den Präsentationen in der Veranstaltung folgende Informationen:

- Die EFSA verabschiedete zwischenzeitlich
  - 63 Stellungnahmen zu Artikel 14 (Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern),
  - 22 Stellungnahmen zu Artikel 13 Absatz 5 (Angaben, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruhen) und
  - 129 Stellungnahmen zu 930 gesundheitsbezogenen Angaben zu Artikel 13 (von zwischenzeitlich insgesamt 4 637 eingereichten Angaben).
- Mit den Bewertungen sind im NDA-Gremium selbst zwischenzeitlich 21 Mitglieder sowie 30 zusätzliche externe Experten und 20 EFSA-Mitarbeiter beschäftigt.
- Es bleibt bei der „Dreiteilung“ im Rahmen der Stellungnahmen des Gremiums zum Nachweis der gesundheitsbezogenen Angabe:

- nachgewiesen,
- nicht nachgewiesen,
- nicht ausreichend nachgewiesen.

Nur für die letztere Kategorie soll im laufenden Verfahren die Gelegenheit zur Einbringung weiterer Nachweise und Belege bestehen.

- Die hohe Zahl von über 4 500 Angaben zur Bewertung im Rahmen der Artikel 13-Liste hat das Panel überrascht. Man hatte wohl nur mit zehn Prozent der Angaben gerechnet.
- Es bleibt bei der – von der wafg mehrfach kritisch bewerteten – „tranchenweisen“ Verabschiedung der Stellungnahmen. Die nächste Tranche wird im September 2010 verabschiedet, weitere drei Tranchen sind für 2011 vorgesehen.
- „Neue“ wissenschaftliche Nachweise im Sinne von Artikel 13 Absatz 5, die Grundlage eines entsprechenden Antrags sein können, sind nach Lesart der EFSA alle Nachweise, die ihr noch nicht zur Bewertung vorgelegen haben.
- Bereits für die Bewertung der ersten 2 000 gesundheitsbezogenen Angaben im Rahmen der Artikel 13-Liste sind über 44 000 wissenschaftliche Nachweise registriert worden; für die übrigen rund 2 600 werden ebenfalls entsprechend viele Nachweise erwartet.
- In der Diskussion wurde anhand vieler Einzelfragen und Beispiele aus Sicht der betroffenen Wirtschaft die Kritik an Systematik und Verfahren erneut deutlich formuliert; die Antworten waren in aller Regel nicht zur Zufriedenheit der Fragesteller. Zentrale Themen waren unter anderem
  - die Chancen und Risiken des gewählten Ansatzes,
  - die Angemessenheit der Prüfansätze und -kriterien für den Nachweis von Gesundheitswirkungen von Lebensmitteln sowie
  - die Chancen insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben.

Grundlage der Debatte war dabei das vor der Veranstaltung übersandte „Briefing Papier“ der EFSA, in dem sie ihre Herangehensweise erläutert. Dieses ist ebenso wie sämtliche Vorträge mit weiterführenden Informationen von der EFSA-Homepage zu beziehen unter: <http://www.efsa.europa.eu/en/events/event/nda100601.htm>.

Ein Ergebnis der Veranstaltung besteht hoffentlich darin, dass EFSA und EU-Kommission die von der Wirtschaft wiederholt vorgetragene Forderung nach mehr Transparenz und Dialogkultur im Rahmen der wissenschaftlichen Bewertung grundsätzlich ebenso akzeptiert haben wie die Notwendigkeit weiterer Anleitung zur Antragstellung. Hierzu sollen zu unterschiedlichen Bereichen „Leitlinien“ zur Erläuterung der EFSA-Bewertungsansätze in Vorbereitung sein.

### Änderungsverordnung zur Lebensmittel- Kennzeichnungsverordnung im Bundesgesetzblatt erschienen

Aktuell wurde im Bundesgesetzblatt die Siebente Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung veröffentlicht. Inhaltlich behandelt diese die Kennzeichnung von Enzymen im Zutatenverzeichnis. Danach müssen Enzyme, die zu technologischen Zwecken verwendet werden und nicht von der Zutatendefinition ausgenommen sind, zukünftig in der Zutatenliste mit einem in Anlage 2 der LMKV aufgeführten Klassennamen gefolgt von ihrer Verkehrsbezeichnung angegeben werden.

Von der Zutatendefinition (und damit von der Kennzeichnung) ausgenommen bleiben jedoch Enzyme, die Verarbeitungshilfsstoffe darstellen sowie Enzyme, die über Zutaten in das Endlebensmittel gelangen, ohne dort noch eine technologische Wirkung auszuüben („carry-over“).

Die Änderungsverordnung ist bereits am 12. Juni 2010 in Kraft getreten. Als Übergangsregelung wird dem § 10a folgender Absatz 13 angefügt: „Lebensmittel, die bis zum 11. Juni 2010 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

#### Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e. V.  
Telefon: +49 (0) 30 25 92 58 - 0  
E-Mail: [mail@wafg.de](mailto:mail@wafg.de)  
Internet: [www.wafg.de](http://www.wafg.de)